

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 45 (1898)**

46 (14.12.1898)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764516](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764516)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Bierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 *M*

**1898.**      Mittwoch, 14. December.      **N<sup>o</sup>. 46.**

## Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt Oldenburg im Monat  
November 1898

vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

### 1. Eheschließungen.

Geschlossene Ehen im Ganzen . . . . .	46
Darunter waren Eheschließungen, in denen:	
Mann und Frau noch nie verheirathet . . . . .	41
Mann Wittwer, Frau ledig . . . . .	3
Mann ledig, Frau Wittwe . . . . .	1
Mann und Frau verwittwet . . . . .	—
Mann oder Frau geschieden . . . . .	1
Mann und Frau evangelisch . . . . .	34
Mann und Frau katholisch . . . . .	9
Mann und Frau jüdisch . . . . .	—
Mann evangelisch, Frau katholisch . . . . .	1
Mann katholisch, Frau evangelisch . . . . .	2
Mann christlich, Frau nicht christlich . . . . .	—
Mann nicht christlich, Frau christlich . . . . .	—
Mann und Frau nicht christlich . . . . .	—

### 2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt . . . . .	43
Anzahl der Geborenen derselben . . . . .	44
Darunter waren:	
Einfache Geburten und Geborene . . . . .	42
Mehrlings-Geburten . . . . .	1
Geborene derselben . . . . .	2
	Knaben . . . . . 26
	Mädchen . . . . . 18
lebendgeboren {	Knaben . . . . . 26
	Mädchen . . . . . 18
todtgeboren {	Knaben . . . . . —
	Mädchen . . . . . —

Ehelich geboren	lebend	{	Knaben . . . . .	24
			Mädchen . . . . .	16
	tobt	{	Knaben . . . . .	—
			Mädchen . . . . .	—
Unehelich geboren	lebend	{	Knaben . . . . .	2
			Mädchen . . . . .	2
	tobt	{	Knaben . . . . .	—
			Mädchen . . . . .	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt . . . . .	32
Darunter aufgefundenе Leichen . . . . .	—
Männliche Gestorbene . . . . .	18
Weibliche Gestorbene . . . . .	14
tobtgeboren { Knaben . . . . .	—
{ Mädchen . . . . .	—
Verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt { Knaben . . . . .	2
{ Mädchen . . . . .	2

Schülerzahl der hiestigen Schulen

1. Höhere Schulen.										2. Mittel- und						
1. Gymnasium		2. Oberrealschule		3. Vorschule		4. Töchterschule		5. Vorklassen		6. Stadtknabenschule		7. Stadtmädchenschule A.		8. Stadtmädchenschule B.		
Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schülerinnen	Klasse	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Klasse	Schülerinnen	Klasse	Schülerinnen	
O I	20	I	15	1a	32	1	16	1	45	1	22	1	32	1	18	
U I	22	O II	14	1b	31	2	20	2	20	2a	30	2	40	2	33	
O II	25	U IIa	22	2a	32	3	25	3	19	2b	32	3	41	3	36	
U IIa	17	U IIb	22	2b	32	4	26			3a	35	4	42	4	36	
U IIb	19	O IIIa	30	3a	27	5	30			3b	35	5	44	5	48	
O IIIa	21	O IIIb	30	3b	26	6	31			4a	42	6	39	6	40	
O IIIb	19	U IIIa	33			7	30			4b	42	7	37	7	42	
U IIIa	20	U IIIb	30							5a	41	8	37	8	44	
U IIIb	20	IVa	23							5b	39					
IVa	36	IVb	25							6a	37					
IVb		Va	26							6b	36					
V	44	Vb	22							7a	36					
VI	41	V Ia	28							7b	35					
		V Ib	29							8	75					
										9a	39					
										9b	33					
304		349		180		178		84		607		312		297		
														833 Schüler		1387
														262 Schülerinnen		1385
														1095		2772
																2227
																1840
																Zuf. 4067

Ledige	{	Männlich . . . . .	8
		Weiblich . . . . .	5
Verheirathete	{	Männlich . . . . .	9
		Weiblich . . . . .	5
Verwittwete	{	Männlich . . . . .	1
		Weiblich . . . . .	4
Geschiedene	{	Männlich . . . . .	—
		Weiblich . . . . .	—

Oldenburg, den 10. Dezember 1898.

Der Standesbeamte.

Noell.

### Urtheile des Kammergerichts in Sachen des Kinderschuhs.

Eine wichtige und sehr erfreuliche Entscheidung hat das Kammergericht gefällt. Der Thatbestand des Falles war folgender:

im Winter-Semester 1898/99.

Volkschulen.												3. Privatschulen.						
9. Volkssknabenschule		10. Volksmädchenschule		11. Bürgerfelder Schule		12. Gaarenthor-schule		13. Seminarschule		14. Katholische Schule		15. Thalen'sche Schule		16. Katholische höhere Töchter-schule				
Klasse	Schüler	Klasse	Schüler-tinnen	Klasse	Schüler	Schüler-tinnen	Klasse	Schüler	Schüler-tinnen	Klasse	Schüler	Schüler-tinnen	Klasse	Schüler	Schüler-tinnen			
1	27	1	31	1	24	44	1	29	21	1	42	—	1	14	1	—	17	
2	47	2	44	2	35	45	2	33	40	2	32	2	48	2	24	2	—	12
3	29	3	51	3	53	46	3	30	25	3	23	3	29	3a	11	3	—	12
4	44	4	54	4	37	28				4	26	30	3b	21	4	2	12	
5	39	5	56	5	28	30							4a	16	5	5	—	
6	33	6	47										4b	21				
7	41	7	59										5a	11				
8	45	8	54										5b	22				
305		396		160	193	92	86	97	106	101	140		7	53				

Schüler  
Schülerinnen

7 Schüler  
193 Schülerinnen  
200

Schüler  
Schülerinnen

Eine am 29. Oktober 1897 für Mühlhausen i. Thür. erlassene Polizeiverordnung bestimmt, daß schulpflichtige Kinder zwischen 7 Uhr abends und 7 Uhr früh nicht zum Austragen von Milch, Backwaaren, Zeitungen, nicht zum Regelaufsetzen und auch nicht zu allen anderen gewerblichen Zwecken verwendet werden dürfen. Ein Bäckermeister war angeklagt, sich gegen die Bestimmung dadurch vergangen zu haben, daß er seinen schulpflichtigen Sohn zwischen 6 und 7 Uhr früh mit dem Austragen von Backwaaren beschäftigte. Das Schöffengericht verurtheilte ihn zu einer Geldstrafe und führte begründend aus, daß eine strenge Durchführung der im Interesse der Kinder erlassenen Verordnung geboten erscheine. Nachdem das Landgericht die Berufung des Angeklagten verworfen hatte, legte dieser die Revision ein und bestritt die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung.

Das Kammergericht verwarf indessen Anfang November d. J. die Revision mit folgender Begründung:

Die Polizeiverordnung sei durchaus rechtsgültig. Sie finde ihre Stütze im § 6 f des Polizeiverwaltungsgesetzes, da sie erlassen sei aus Sorge für Leben und Gesundheit der Kinder. Sie stehe auch nicht im Widerspruch mit § 120 e der Gewerbeordnung. Allerdings könne die Reichsgewerbeordnung den fraglichen Gegenstand durch Beschlüsse des Bundesrathes behandeln. Im § 120 e heiße es aber ausdrücklich, daß der Landesgesetzgebung die Regelung dieses Gegenstandes überlassen sei, wenn ihn die Reichsgesetzgebung nicht regele. Zu einem Gesetz im weiteren Sinne gehörten nun auch Polizeiverordnungen, also sei die Regelung im Wege der Polizeiverordnung ebenfalls zulässig. — Im vorliegenden Falle sei die Verordnung vom 29. Oktbr. 1897 zutreffend angewendet worden.

Bekanntlich hat das Hanseatische Oberlandesgericht in einem ganz ähnlich gelagerten Fall die Rechtsgültigkeit einer gleichartigen Polizeiverfügung in Hamburg verworfen (vergl. *Sociale Praxis* VII. Sp. 912). So erfreulich daher an sich auch die entgegenstehende Entscheidung des preussischen Kammergerichts ist, so macht die Zwiespältigkeit der Auffassung der Gerichtshöfe doch die gesetzliche Regelung des Schutzes von Schulkindern gegen gewerbliche Ausbeutung erforderlich. („*Sociale Praxis*“.)

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.

Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.